

042

Verkündet
am 28. März 1957
Pfauf, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der K [REDACTED] L [REDACTED] AG, vertreten
durch den Vorstand: Dr. Ing. h.c. Alex M [REDACTED] in
K [REDACTED], F [REDACTED] Platz,

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Versicherungskaufmann Paul H. M [REDACTED] in B [REDACTED]
[REDACTED] W [REDACTED] Allee [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. März 1957 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Kuhn,
Dr. Nörr und Dr. Haager

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 16. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-
Charlottenburg vom 22. Februar 1956 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt als Versicherungsvertreter von der Beklagten Provision für die ab 1. August 1952 erfolgten Zugänge an Versicherungen im Rahmen des zwischen der Beklagten und der Firma I [REDACTED] Deutschland (I [REDACTED] B [REDACTED] Gesellschaft mbH, früher D [REDACTED] H [REDACTED] M [REDACTED] Gesellschaft mbH B [REDACTED]) bestehenden Gruppenlebensversicherungsvertrages. Er ist der Auffassung, daß ihm 7 % Provision von den einzelnen Versicherungssummen, die ihm bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt wurden, auch von den ab 1. August 1952 erhöhten Versicherungssummen zuständen, während ihm die Beklagte von den Neuzugängen nur 7 %, berechnet nach den vor der Erhöhung vereinbarten Versicherungssummen, einräumt.

Der Kläger, der als Spezialist für Kollektivversicherungen für die Beklagte tätig war, vermittelte u.a. im Dezember 1935 eine Firmenkollektiv-Sterbegeldversicherung zwischen der Beklagten und der I [REDACTED] in der Form einer Risikoversicherung mit einem Sterbegeld von 2.500 DM. Die Beklagte gewährte dem Kläger in den folgenden Jahren entsprechend einer beim Abschluß des Gruppenversicherungsvertrages erteilten Zusage 7 % Provision der Versicherungssummen für die innerhalb dieses Vertrages zugehenden Versicherungen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1940 erreichte der Kläger eine Umstellung auf einen anderen Tarif - Lebensversicherung mit Deckungskapitalbildung -, nach dem die I [REDACTED] bei gleichen Versicherungssummen erheblich höhere Prämien zu bezahlen hatte. In dem zum Jahresende mit halbjährlicher Frist kündbaren Vertrag verpflichtete sich die I [REDACTED], während der Vertragsdauer mit keiner anderen Versicherungsgesellschaft Versicherungen für ihre Belegschaftsmitglieder abzuschließen (Monopolklausel). In einer am 5. März 1940 bestätigten Vereinbarung gewährte die Beklagte dem Kläger für die Umstellung des bisherigen Bestandes eine Provision

von 5 % der bisherigen Versicherungssumme und sagte ihm für alle ab 1. Januar 1940 innerhalb des Vertrages neu zugehenden Versicherungen eine Provision von 7 % der Versicherungssumme zu. In der Nachkriegszeit machte die Beklagte dem Kläger die Provision für Neuzugänge mit verschiedener Begründung streitig, bis der Aufsichtsrat der Beklagten entschied, daß dem Kläger die Provision weiterzubezahlen sei.

Der Kläger, der auch nach seiner inzwischen erfolgten Zurruesetzung weiterhin Versicherungen für die Beklagte vermittelte, erreichte im Jahre 1950 eine Erhöhung der Versicherungssummen innerhalb des Gruppenversicherungsvertrages. Die Beklagte zahlte ihm in der Folgezeit für Neuzugänge 7 % von der erhöhten Versicherungssumme. Im September 1950 berichtete der Kläger über seine Bemühungen, mit der I. eine Pensionsversicherung abzuschließen. In den dann anschließenden Verhandlungen, die auf Wunsch der I. unmittelbar zwischen ihr und der Beklagten geführt wurden, wurde der Kläger von der Beklagten laufend über den Fortgang unterrichtet. An Stelle der anfänglich beabsichtigten Pensionsversicherung kam es mit Wirkung vom 1. August 1952 zu einer Erhöhung der Versicherungssummen durch Erweiterung des bestehenden Gruppenversicherungsvertrages. Bei der geplanten Ausgestaltung des I. Versorgungswerks sollte die Versicherung auf Verlangen der I. "auf Risikobasis bis zum 65. Lebensjahr umgestellt werden". In dem Nachtrag VI zu dem Kollektivvertrag wurde vereinbart, daß die I. beim Ausscheiden eines Versicherten aus ihrem aktiven Dienst die Auszahlung des Deckungskapitals verlangen könne, und daß im übrigen die Bestimmungen des Gruppenversicherungsvertrages und der bisherigen Nachträge sinngemäß gelten sollten. Außerdem bestätigte die Beklagte mit Schreiben vom 15. August 1952, daß sie außerhalb des Vertragswerks der I. ein zu 5 %



verzinsliches Darlehen in Höhe von 80 % der am 1. Juli 1952 fällig gewesen und am 1. August 1952 durch Erhöhung der Versicherungssummen fällig gewordenen Prämien gewährt.

Die Beklagte lehnte die Provisionsansprüche des Klägers, soweit es sich um die Erhöhung der Versicherungssummen handelt, ab. Sie war der Auffassung, es sei im Hinblick auf die Sondervereinbarung zu einem neuen Vertrag gekommen, für den dem Kläger keine Provision zustehe. Sie war lediglich bereit, für Neuzugänge 7 %, berechnet nach den vor der Erhöhung bestehenden Versicherungssummen, zu bezahlen. In einer Besprechung vom 13. Februar 1953 zwischen dem Generaldirektor der Beklagten, Dr. h.c. Alex M., und dem Kläger unterbreitete ersterer den Vorschlag, eine Vereinbarung des Inhalts zu schließen, daß die Beklagte

1. an den Kläger 5 % von dem Erhöhungsbetrag des am 1. August 1952 vorhandenen Versicherungsbestandes bezahle. und daß
2. bei einem Zugang zu dem Vertragswerk die neuen Versicherungssummen zugrunde gelegt werden sollten.

Der Kläger nahm diesen Vorschlag am 21. Februar 1953 mit dem Hinweis an, er gehe davon aus, daß die Provision für die Neuzugänge 7 % betragen solle. Die Beklagte widersprach dieser Auffassung. In einem Schiedsgerichtsverfahren wurde entschieden, daß die Beklagte 5 % für die Erhöhung des bisherigen Versicherungsbestandes zu bezahlen habe. Für die Entscheidung über den Provisionsanspruch für die Zugänge erklärte sich das Schiedsgericht für unzuständig.

Der Kläger verlangt 7 % Provision für Neuzugänge, berechnet nach der Differenz zwischen den am 1. August 1952 bestehenden und den danach erhöhten Versicherungssummen, die ihm einmal auf Grund der Vereinbarung vom 5. März 1940 auch ohne Mitwirkung bei späteren Änderungen zuständen:

Außerdem stützt er sich auf den Schriftwechsel mit dem Generaldirektor der Beklagten vom 13. Februar / 21. Februar 1953. Er hat in erster Instanz die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Teilbetrages von 1.100 DM, in zweiter Instanz die Verurteilung zur Zahlung von 6.162,19 DM beantragt.

Die Beklagte hat Klagabweisung begehrt. Sie macht geltend, in der Vereinbarung vom 3. März 1940 habe sie dem Kläger eine Provision von 7 % nur für Zugänge im Umfang des damaligen Vertrages zugebilligt. Die Provision auch für die erhöhten Versicherungssummen habe sie jeweils auf Grund eines neuen Willensentschlusses gewährt. Für das Vertragswerk vom 1. August 1952 könne der Kläger aber auch deshalb keine Provision fordern, weil er beim Zustandekommen nicht mitgewirkt habe und zudem der Vertrag grundlegend umgestaltet worden sei. Das Vertragswerk stelle sich im Hinblick darauf, daß sie im Zusammenhang mit dem Nachtrag Sonderverpflichtungen, insbesondere zur Darlehensgewährung, eingegangen sei, nur noch als eine angenäherte Risikoversicherung dar, für die geringere Prämien zu bezahlen seien. Durch das Schreiben ihres Generaldirektors vom 13. Februar 1953 sei schon deshalb keine Vereinbarung über die Provisionszahlung zustande gekommen, weil der Kläger ein in diesem Schreiben möglicherweise zu erblickendes Vertragsangebot nicht uneingeschränkt angenommen habe. Selbst wenn ein Provisionsanspruch aus den erhöhten Versicherungssummen bejaht werde, könne er wegen der unbedeutenden Mitwirkung des Klägers bei dieser Erhöhung und wegen der Verschiebung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Vertragsbeziehungen zu der I nicht 7 % betragen.

Landgericht und Oberlandesgericht haben antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision beantragt die Beklagte die Abweisung der Klage, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist der Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Provision von 7 % aus den Neuzugängen, berechnet nach den erhöhten Versicherungssummen, schon deshalb berechtigt, weil die Parteien im Schriftwechsel vom 13. / 21. Februar 1953 eine Vereinbarung dieses Inhalts getroffen hätten. Als die Beklagte nach der ab 1. August 1953 wirksamen Erhöhung der Versicherungssummen die sich auf die Erhöhung erstreckenden Provisionsansprüche ablehnte, kam es zu der Unterredung zwischen dem Generaldirektor der Beklagten und dem Kläger. In Anwesenheit des Klägers diktierte der Generaldirektor ein an den Kläger gerichtetes Schreiben vom 13. Februar 1953 folgenden Inhalts:

"Wir haben heute den Vorgang I... gemeinsam besprochen. Zur Bereinigung der Meinungsverschiedenheiten habe ich Ihnen folgenden Vorschlag zur Stellungnahme unterbreitet:

"Es wäre eine Vereinbarung etwa folgenden Inhalts abzuschließen:

"Unter Aufrechterhaltung der beiderseitigen Rechtsstandpunkte einigen sich Herr M... und die K..., die Meinungsverschiedenheiten wie folgt endgültig zu bereinigen und beizulegen:

1.) Die K... zahlt an Herrn P.H. M... für das mit Wirkung vom 1.8.1952 zustandgekommene Vertragswerk mit einer Versicherungssumme von DM 11.368.179,-- eine Vergütung in Höhe von 5 %, das sind DM 56.840,--; dieser Betrag soll wie folgt Verwendung finden:

a) Für eine Zusatzpension ...

b) Da beide Parteien ihren Rechtsstandpunkt nicht aufgeben können, wird zur endgültigen juristischen Klarstellung der Ansprüche des Herrn M... ein Schiedsgericht vereinbart, das sich wie folgt zusammensetzen und arbeiten soll:

aa) ...

bb) ...

cc) ...

2) Beim obligatorischen Zugang zum jetzigen Vertragswerk werden in der Provisionsabrechnung die neuen Versicherungssummen zugrundegelegt, wobei feststeht, daß diese Regelung auch unter Aufrechterhaltung des Rechtsstandpunktes der K[REDACTED] erfolgt.

3) ...

4) Herr M[REDACTED] wird sich in angemessener Frist zu diesem Vorschlag äußern."

Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr M[REDACTED], dankbar, wenn Sie den Vorschlag unter dem Gesichtspunkt würdigen würden, daß es mir und der K[REDACTED] darauf ankommt, eine wirklich faire Erledigung in dieser Angelegenheit sicherzustellen."

Der Kläger antwortete am 21. Februar 1953:

"Der in Ihrem Briefe vom 13.2.1953 vorgeschlagenen Vereinbarung zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten zwischen der K[REDACTED] und mir stimme ich gerne zu.

...

Betr. Ziffer 2 Ihres Briefes nehme ich als selbstverständlich an, daß mir für den obligatorischen Zugang zum jetzigen Vertragswerk, bei dem die neuen Versicherungssummen zugrundegelegt werden, weiterhin 7 % Provision zustehen.

...."

Am 3. März 1953 antwortete die Beklagte - Generaldirektor M[REDACTED] war an der Abfassung des Briefes nicht beteiligt - ausführlich, daß sie die Auffassung des Klägers zu Ziff 2 des Angebots nicht teile und für Neuzugänge auch nur 5 % Provision zahlen werde. Das Berufungsgericht hat in dem Schreiben vom 13. Februar 1953 nicht nur eine unverbindliche Aufforderung zur Beilegung des Streits, sondern ein rechtlich verbindliches Angebot an den Kläger gesehen. Es hat dabei die dem Wortlaut nach möglicherweise gegen eine Verbindlichkeit sprechende Einleitung des Schreibens gewürdigt, hat demgegenüber jedoch den Aufbau des ganzen Schreibens und seinen übrigen Wortlaut, die bisherigen Rechtsbeziehungen der Parteien und die bisherige Handhabung der

Provisionszahlung, insbesondere den Umstand berücksichtigt, daß der Generaldirektor eines Versicherungsunternehmens und ein erfolgreicher, langjähriger Mitarbeiter persönlich miteinander verhandelt hätten und daß der Generaldirektor das Schreiben in Gegenwart des Klägers in dem ausdrücklich geäußerten Bestreben, eine faire Erledigung der Streitpunkte sicherzustellen, in einer äußerst sorgfältigen Abfassung diktiert habe. Diese Auslegung des Berufungsgerichts, die mit dem Wortlaut des Schreibens in Einklang zu bringen ist, die gesetzlichen Auslegungsregeln und die aus dem Schriftwechsel ersichtliche Interessenlage berücksichtigt, läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Daß es sich um ein Angebot handelt, wird auch von der Revision nicht bekämpft. Sie wendet sich zunächst nur gegen den objektiven Inhalt, den das Oberlandesgericht dem Angebot gegeben hat. Nach den Feststellungen des Urteils bestand zwischen den Parteien nur Streit darüber, ob der Kläger auch von der Erhöhung der Versicherungssummen Provision zu beanspruchen habe, während der Provisionssatz für den Fall, daß dem Kläger Provision zustand, mit 7 % der erhöhten Versicherungssumme festgestanden habe, so daß es einer besonderen Erwähnung dieses Provisionssatzes in dem Schreiben nicht bedurft habe. Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, das Berufungsgericht habe hierbei entscheidende Feststellungen und Überlegungen nicht berücksichtigt. So habe es nicht beachtet, daß die Beklagte im Schriftsatz vom 13. Juni 1953 (GA 58) und im Schriftsatz vom 13. September 1955 (GA 89) geltend gemacht habe, es handle sich bei dem Nachtrag VI um keine einfache Erhöhung der alten Versicherungssummen, sondern um ein völlig neues und andersartiges Vertragswerk, so daß der Kläger für die auf diesem Nachtrag beruhenden Neuzugänge überhaupt keine Provision zu beanspruchen habe. Gerade dieses Vorbringen hat das Berufungsgericht jedoch beachtet, indem es ausgeführt hat (Urt.Abschr. S 19), die Beklagte habe bis zu der Abfassung des Schreibens vom 13. Februar 1953 lediglich vorgetragen, daß der Kläger überhaupt

keine Provision verlangen könne, da das Vertragswerk ohne seine Mitwirkung umgestaltet worden sei. Damit hat das Berufungsgericht zugleich zu erkennen gegeben, daß es sich entgegen dem Vorbringen der Revision auch damit befaßt hat, daß an Stelle der Lebensversicherung mit Deckungskapitalbildung nach wirtschaftlicher Betrachtung eine Risikolebensversicherung getreten sei (Schriftsatz der Beklagten vom 13.6.1955 S 3 ff GA 5/ ff), und daß bei der gewöhnlichen Risikoversicherung erheblich geringere Prämien als bei einer Lebensversicherung mit Deckungskapitalbildung zu entrichten seien. Das Berufungsgericht hat zudem an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß in den ersten vier Jahren des Bestehens einer Gruppenversicherung, als es sich ebenfalls um eine Risikoversicherung handelte, der Anspruch des Klägers auf 7 % Provision für die Zugänge nie angezweifelt worden sei. Es hat sich auch an anderer Stelle des Urteils (Urt.Abschr.22) ausdrücklich mit der Behauptung der Beklagten auseinandergesetzt, sie werde durch das neue Vertragswerk wirtschaftlich schlechtergestellt.

Die Revision meint ferner, das Berufungsgericht habe übersehen, daß der Streit der Parteien, sowohl was die Erhöhung der Summen des vorhandenen Versicherungsbestandes als auch die Erhöhung bei den Neuzugängen anlangt, den gleichen Grund gehabt habe. Es habe einen kaum verständlichen Denkfehler begangen, wenn es für die Neuzugänge, an Versicherungen, für die Ziff 2 des Schreibens vom 13. Februar 1953 gelte, nicht die gleichen Grundsätze angewendet habe wie für die Regelung der Beteiligung an der Erhöhung des vorhandenen Versicherungsbestandes, die in Ziff 1 dieses Schreibens lediglich auf 5 % festgesetzt worden sei. Das Berufungsgericht hat sich mit diesem Einwand, wie er von der Beklagten im Schreiben vom 3. März 1953 (GA 23) erhoben wurde, unter Würdigung dieses Schreibens eingehend auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die wohl durchdachte und durch Bezifferung betonte Unterscheidung

der Provisionsansprüche für die Erhöhung der Versicherungssummen bei den laufenden Versicherungen und für die Zugänge der einheitlichen Betrachtung entgegenstehe. Es ist durchaus möglich und bildet daher keinen Verstoß gegen die Denkgesetze, daß die Beklagte nach der Auffassung des Berufungsgerichts der Meinung war, sie müsse als einmalige Zahlung für die Erhöhung des schon vorhandenen Versicherungsbestandes eine geringere Provision zahlen als für die Neuzugänge. Bereits in der Vereinbarung vom 5. März 1940, in der dem Kläger für die Umstellung des vorhanden gewesenen Bestandes eine Provision von 5 % und für neu zugehende Versicherungen von 7 % gewährt worden war, war eine Differenzierung vorgenommen worden. In demselben Schreiben war bei der Umstellung auf einen dort näher bezeichneten Tarif für die Erhöhung des bereits vorhandenen Bestandes eine Provision von 15 % zugesagt, die um 2 % unter der für Neuzugänge nach dem umgestellten Tarif zugesagten Vergütung lag. Wäre die Höhe der Provision in dem Schreiben vom 13. Februar 1953 nicht abschließend geregelt worden, dann hätte es nahegelegen, auch hierüber ein Schiedsabkommen zu schließen. Daß endlich aus der Tatsache, daß die Beklagte die im Schreiben vom 3. März 1953 für Neuzugänge angebotenen 5 % Provision nicht bezahlt hat, nachteilige Schlüsse gezogen worden seien, ist dem Urteil nicht zu entnehmen.

Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Schreiben der Beklagten vom 13. Februar 1953 gibt, ist daher, was den objektiven Erklärungsinhalt anlangt, durch keinen Verfahrensverstoß beeinflusst. Es ist durchaus möglich, den Worten, die angebotene Regelung erfolge unter Aufrechterhaltung des Rechtsstandpunkts der Beklagten, den Inhalt zu geben, wie ihn das Berufungsgericht verstanden hat, daß die Beklagte damit, wie dies gerade bei Vereinbarungen unter Kaufleuten nach vorausgegangenen Streitigkeiten häufig geschehe, lediglich ihr Gesicht habe wahren und sich ausserdem dagegen habe sichern wollen, daß die Entscheidung

über den noch offenen, später vom Schiedsgericht zu erledigenden Streitpunkt, den Provisionsanspruch für die Erhöhung der Versicherungssumme bei den laufenden Versicherungen, nicht zu ihrem Nachteil präjudiziert werde, daß es jedoch trotz dieser Formulierung nicht an der Eindeutigkeit und Rechtsverbindlichkeit des Angebots über die Provisionszahlung für die Neuzugänge mangle.

Steht so der Inhalt des mit Schreiben vom 13. Februar 1953 gemachten Angebots fest, so begegnet die - insoweit von der Revision auch nicht angegriffene - Auffassung des Berufungsgerichts ebenfalls keinen Bedenken, daß der Kläger dieses Angebot mit seinem Antwortschreiben vom 21. Februar 1953 uneingeschränkt angenommen hat und daß es sich, wie das Berufungsgericht den Zusatz in diesem Schreiben auslegt, nicht um eine Erweiterung oder sonstige Änderung im Sinne des § 150 Abs 2 BGB handelt, daß vielmehr der Kläger damit lediglich klargestellt habe, was auch bei zusatzloser Annahme ohnehin gegolten hätte und daß er damit eine Auslegung vorweggenommen habe, die später jedenfalls hätte erfolgen müssen.

Die Revision bringt zum ersten Mal vor, in der Erklärung vom 3. März 1953 liege jedenfalls zu Ziff 2 des Schreibens vom 13. Februar 1953 eine Anfechtung wegen Irrtums. Das Berufungsgericht hat das Schreiben unter diesem Gesichtspunkt nicht gewürdigt und daher nicht geprüft, ob es dahin ausgelegt werden könne, daß die Beklagte ihr am 13. Februar 1953 gemachtes Angebot damit wegen Irrtums über den Inhalt der Willenserklärung angefochten habe. Zwar bedarf es zur Abgabe einer Anfechtungserklärung nicht des Gebrauchs des Wortes Anfechtung. Die Willensäußerung muß jedoch unzweideutig erkennen lassen, daß das Geschäft rückwirkend beseitigt werden soll. Eine solche Erklärung läßt sich dem Schreiben nicht ohne weiteres entnehmen, vielmehr

spricht das Schreiben davon, wie die Beklagte ihr Angebot vom 13. Februar 1953 verstanden haben wollte. Da der Wortlaut nicht zu der Auslegung in dem jetzt von der Revision geltend gemachten Sinn drängt, die Beklagte selbst bisher eine Auslegung in dieser Richtung nicht geltend gemacht hatte, ist darin, daß das Berufungsgericht den Sachverhalt nicht unter dem Gesichtspunkt einer Irrtumsanfechtung geprüft hat, kein Rechtsfehler zu erkennen. Nach den übrigen Urteilsfeststellungen fehlt es zudem an der Voraussetzung einer Anfechtung, da danach zwischen den Parteien bis zum 13. Februar 1953 kein Streit darüber bestand, daß der Kläger, falls ihm die Provision zustand, für die Neuzugänge 7 % von der erhöhten Versicherungssumme zu fordern habe. Außerdem hat das Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, daß das Schreiben vom 3. März 1953, das ohne Mitwirkung des Generaldirektors zustande gekommen sei, nicht die Ansicht des Generaldirektors wiedergegeben habe, die er bei der Abfassung des Schreibens vom 13. Februar 1953 gehabt habe. Nach § 166 Abs 1 BGB kommt es jedoch für die Irrtumsanfechtung auf die Kenntnis des Vertreters und nicht des Vertretenen an.

Das Berufungsgericht hat daher mit Recht einen Anspruch des Klägers auf eine Provision von 7 % von der erhöhten Versicherungssumme bei Neueingängen aus der Vereinbarung vom 13. Februar / 21. Februar 1953 hergeleitet, so daß die Revision schon aus diesem Grunde mit der Kosten-

folge aus § 97 ZPO zurückzuweisen war, ohne daß es eines Eingehens auf die Hilfsbegründung des Oberlandesgerichts bedarf.

Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Nörr Dr. Haager